

## **Merkblatt**

### **für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Befreiung von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)**

---

#### **Geltungsbereich der Versicherungspflicht Antragsfrist**

Für Pflichtmitglieder der Hessischen Zahnärzte-Versorgung (HZV) besteht Beitragspflicht, soweit sie zahnärztliche Tätigkeit ausüben. Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigten, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) unterliegen, besteht die Möglichkeit, sich ab Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der HZV zugunsten des Versorgungswerkes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der GRV befreien zu lassen.

Der Versicherungspflicht in der GRV unterliegen alle angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte (z. B. Beschäftigte in Zahnarztpraxen, Kliniken, Medizinischen Versorgungszentren, auch Assistenz- oder Entlastungszahnärzte).

**Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestellt werden.**

**Bei einer späteren Beantragung erfolgt die Befreiung erst ab Zugang des Antrages bei der HZV, in dem Fall also nicht rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn, sodass es zu einer doppelten Beitragsverpflichtung kommt.**

Außerdem ist die fristgerechte Befreiung wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit.

Die Versicherungspflicht tritt kraft Gesetzes und unabhängig von einer evtl. abweichenden vertraglichen Regelung ein. Die Prüfung und Beurteilung, ob z. B. eine Scheinselbständigkeit vorliegt, obliegt ausschließlich der Deutschen Rentenversicherung Bund. Bei Zweifeln am sozialversicherungsrechtlichen Status, besteht die Möglichkeit gemäß § 7a SGB IV ein Antragsverfahren einzuleiten, in welchem die DRV Bund (Clearingstelle) entscheidet, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

Der **Beschäftigungsumfang spielt bei der Bewertung der zahnärztlichen Tätigkeit keine Rolle**. Auch für geringfügige Beschäftigungen / Nebentätigkeiten (z.B. Fachlehrer) ist ein Befreiungsantrag zu stellen.

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist die **Befreiung** von der Versicherungspflicht **auf die jeweilige konkrete Beschäftigung bei einem Arbeitgeber beschränkt**. Danach ist bei jedem Arbeitgeberwechsel stets ein neues Befreiungsverfahren durchzuführen.

#### **Antragsverfahren**

Das Formular für die Befreiung erhalten Sie bei Neuanmeldung von der HZV. Die HZV übernimmt auch die Weiterleitung an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin. Entscheidend für das Befreiungsdatum ist der Posteingang bei der HZV.

- Es muss für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis, das nach dem 31.10.2012 beginnt, eine Befreiung vorliegen.
- Die Befreiung erfolgt ausnahmslos nur für eine Beschäftigung als Zahnärztin / Zahnarzt bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte berufsspezifische Beschäftigung.

## Befreiungsbescheid

Sobald der Befreiungsbescheid zugegangen ist, muss dieser im Original **umgehend dem Arbeitgeber** vorgelegt werden.

Nach erfolgter Befreiung ist an die HZV der gleiche Beitrag zu entrichten, der ohne Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlen wäre. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Beitrages zu zahlen.

## Verspäteter Antrag / Kein Antrag

Bei verspäteter oder nicht beantragter Befreiung sind neben den Beiträgen zur GRV maximal 2/10 des Höchstbeitrages der allgemeinen Rentenversicherung an die HZV zu zahlen.

**Eine Befreiung von der Beitragspflicht zur Hessischen Zahnärzte-Versorgung wegen Nichtbeantragung der Befreiung ist nicht möglich!**

## Geringfügige Beschäftigung

Auch bei einer geringfügigen Beschäftigung empfiehlt es sich, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs.1 Nr.1 SGB VI befreien zu lassen, soweit es sich bei der geringfügigen Beschäftigung um eine zahnärztliche Tätigkeit handelt.

Wird **keine** Befreiung von der Versicherungspflicht **oder** eine Befreiung nach § 6 Abs.1b SGB VI beantragt, entsteht trotzdem Beitragspflicht im Versorgungswerk!

## Gültigkeit der Befreiung

- Eine einmal erteilte Befreiung gilt nur, solange das zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis besteht.
- Wird diese Tätigkeit aufgegeben oder erfolgt ein Wechsel des Arbeitgebers, endet die Wirkung der Befreiung. Für eine Folgebeschäftigung muss ein neuer Antrag auf Befreiung gestellt werden.
- Ein neuer Befreiungsantrag ist auch bei **einer wesentlichen Änderung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit** erforderlich. Dies gilt im Besonderen, wenn Beschäftigte keiner klassischen berufsspezifischen Tätigkeit mehr nachgehen und z.B. im Controlling, Qualitätsprüfung, Medizinjournalismus etc. arbeiten.

## Beitragszahlung

In der Regel wird der Arbeitnehmeranteil vom Gehalt einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss direkt vom Arbeitgeber an die HZV überwiesen. Hierzu sollte nach Möglichkeit die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren genutzt werden. **Wird der Arbeitgeberzuschuss zur Rentenversicherung zusammen mit dem Gehalt an Sie ausgezahlt, bitten wir um kurzfristige Information.**

## Rückerstattung von bereits an die GRV gezahlten Beiträgen

Hat der Arbeitgeber bereits Pflichtbeiträge an die GRV entrichtet, die Zeiten der jetzt vorliegenden Befreiung betreffen, sollte das Mitglied außerdem umgehend in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Erstattung bei der Einzugsstelle (Krankenkasse) beantragen (Erstattung zu Unrecht geleisteter Beiträge). Die erstatteten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sind unverzüglich an die HZV weiterzuleiten.